



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 12

Salzgitter, den 30. Mai 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
47 Straßenbenennung „Ohlendorfer Weg“	51	52 Widmung der Kreisstraße K 33 und Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt (Straßenname: Zur Finkenkuhle) in der Gemarkung Salzgitter-Bad	56
48 Aufstellung der 82. Änderung (Nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter.....	52	53 Öffentliche Zustellungen	57
49 Aufstellung des Bebauungsplans Th 45 für SZ-Thiede „Sierscher Weg“	53	Nr. Nichtamtliche Bekanntmachungen	Seite
50 Einziehung einer Teilfläche der Straße „Rottenweg“ in Salzgitter-Lobmachersen.....	53	54 Einladung zur Mitgliederversammlung 2013 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten..	58
51 Neubekanntmachung der Betriebsatzung für den Städtischen Regiebetrieb	54		

Amtliche Bekanntmachungen

47

Straßenbenennung

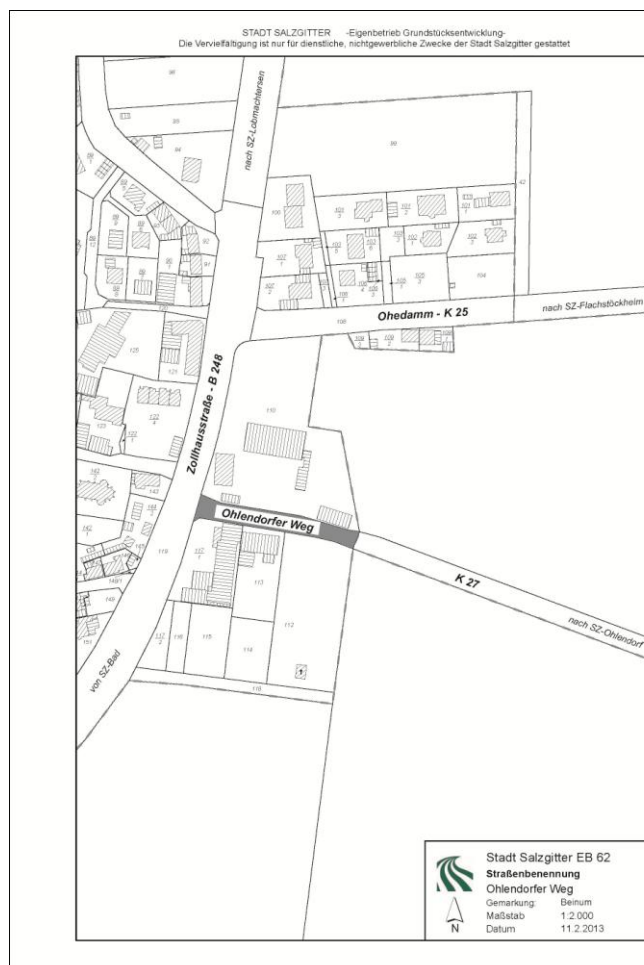
Der Ortsrat der Ortschaft Südost hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die Kreisstraße 27 in Beinum, zwischen Zollhausstraße und Ortsausgang in Richtung Ohlendorf, erhält den Namen

„Ohlendorfer Weg“.

Postleitzahl: 38259

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung



48

Aufstellung der 82. Änderung (Nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter

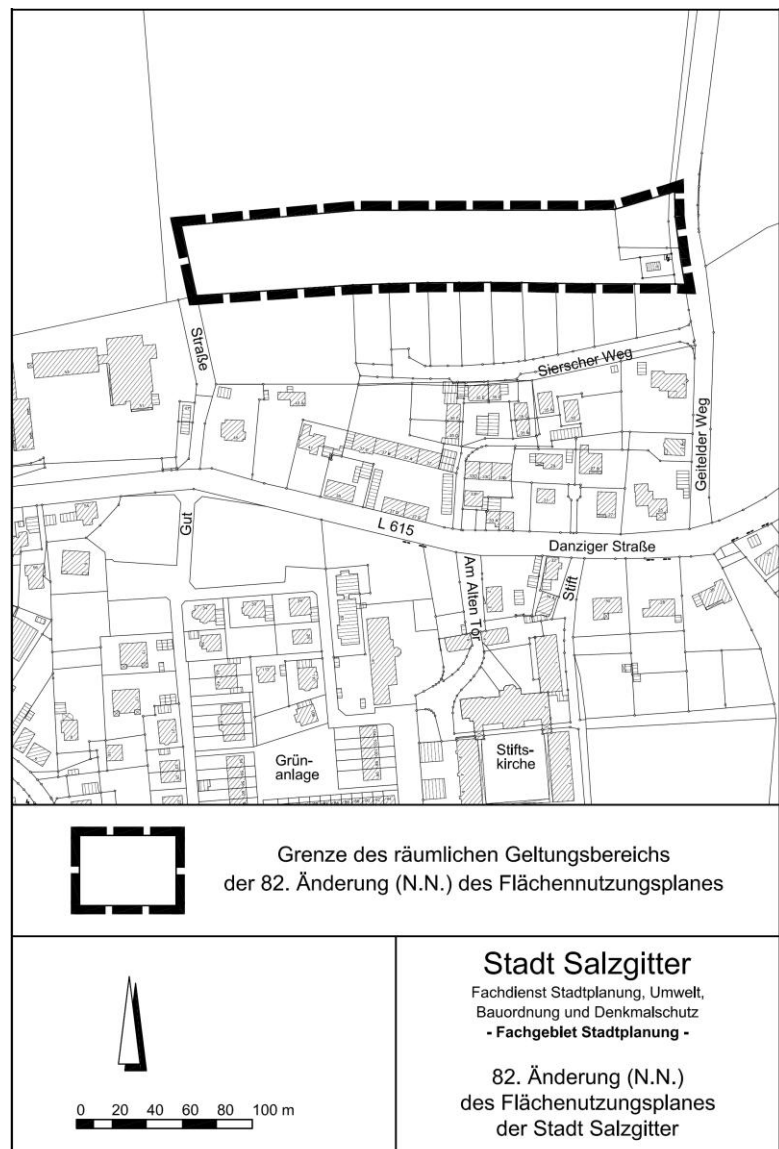
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



49

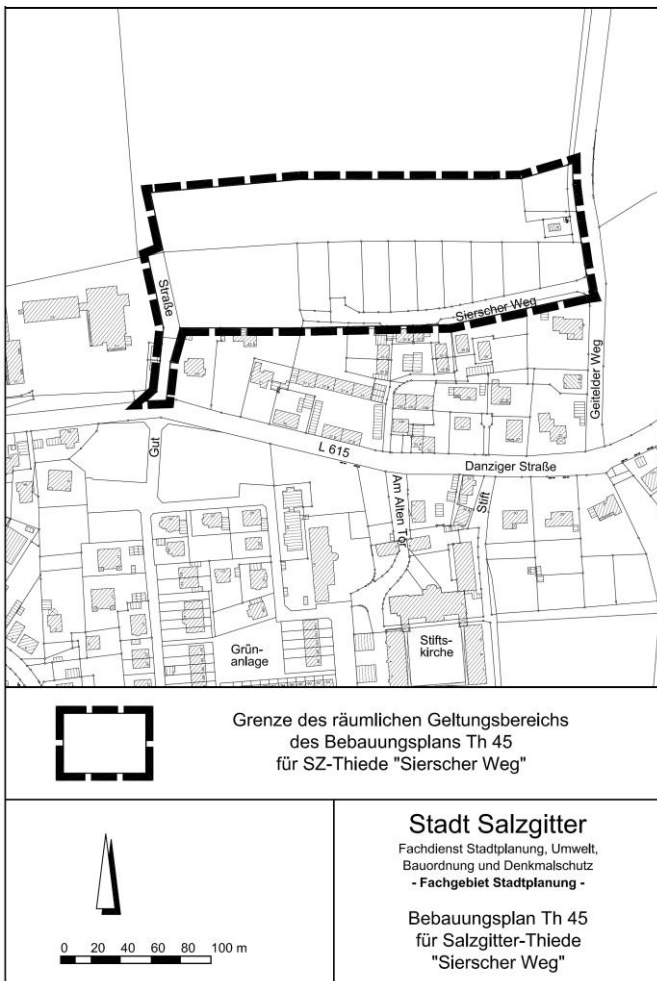
**Aufstellung des Bebauungsplans
Th 45 für SZ-Thiede „Sierscher Weg“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Bauplätzen für ca. 30 Eigenheime.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



50

**Einziehung einer Teilfläche der Straße „Rottenweg“
in Salzgitter-Lobmachtersen**

Die in Salzgitter-Lobmachtersen gelegene und auf dem anliegenden Plan gekennzeichnete Teilfläche der Straße „Rottenweg“ hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr; sie ist entbehrlich und soll veräußert werden.

Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit Wirkung vom 01.07.2013 eingezogen.

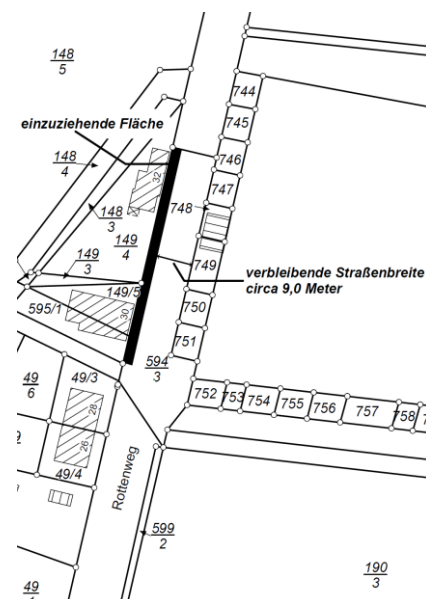
Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 09.04.2013 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr/ Verwaltung, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 720, zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -



51**Neubekanntmachung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb**

Aufgrund § 2 der 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb vom 05. März 2013 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 35) wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb in der seit dem 01. April 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 222), aus der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 167), aus der 2. Änderungssatzung vom 14. Juli 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 137), aus der 3. Änderungssatzung vom 04. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 281) sowie aus der vorbezeichneten 4. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 11.04.2013

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb**§ 1
Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen Städtischer Regiebetrieb (SRB).

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt im Namen der Stadt Salzgitter die Aufgaben der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung, des Winterdienstes, der Straßenunterhaltung, der Planung, der Erstellung und der Pflege von Grün- und Spielflächen, der Grünordnungsplanung und des Bestattungswesens wahr. Er ist zentrale Servicestelle der Stadt Salzgitter für Fahrzeug- und Gerätebeschaffung sowie deren Unterhaltung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (3) Der Betrieb kann die seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 1,1 Mio. EUR.

**§ 4
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**§ 5
Betriebsleitung**

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch einen Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplans, sofern nicht eine Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Betriebsausschusses im Einzelfall erforderlich ist,
 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. Personalmaßnahmen, die nicht der Zuständigkeit oder einer vorbehaltlichen Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters obliegen.

**§ 6
Rahmenregelungen**

- (1) Sofern die Stadt Salzgitter durch ihre Organe und dem Oberbürgermeister von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben oder machen werden, Rahmenregelungen zur Personalwirtschaft und Auf- und Ablauforganisation, zu Standards und Normen sowie für Beteiligungsfragen mit Berichtswesen aufzustellen, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung auch für den Eigenbetrieb.
- (2) Die internen Kapazitäten der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter (z.B. Personalverwaltung und – abrechnung, Organisation/IT, Kämmerei, Rechnungsprüfung) sowie die der übrigen Eigenbetriebe sind zu nutzen. Zwischen den Eigenbetrieben und der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter sowie zwischen den einzelnen Eigenbetrieben besteht ein beidseitiger Kontrahierungszwang, der nur durch Ratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

§ 7

Rat, Verwaltungsausschuss und Ortsräte

- (1) Rat, Verwaltungsausschuss und die Ortsräte entscheiden in allen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über:
 1. die Festlegung der Ziele der Abfallwirtschaft sowie Planung und Bau der abfalltechnischen Anlagen und Einrichtungen,
 2. die Festlegung von Qualitätsstandards für die Unterhaltung städtischer Grünanlagen,
 3. sonstige Grundsatzentscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der durch den Betrieb wahrzunehmenden Aufgaben und des damit verbundenen Leistungsangebotes.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Salzgitter bildet nach § 140 Abs. 2 NkomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NkomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Rates, 1 stimmberechtigtem Vertreter der Bediensteten und 2 beratenden Mitgliedern der Bediensteten.
- (3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter beratend teil.
- (4) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte oder des Oberbürgermeisters bedürfen oder für die nicht der Betriebsleiter zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:
 1. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von über 100.000 EUR,
 2. den Abschluss von Verträgen mit Ingenieuren und anderen freiberuflich Tätigen bei einem Honorar ab 30.000 EUR,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit für verschiedene Vorhaben

i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 der EigBetrVO besteht,

4. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,
 5. sonstige Vertragsangelegenheiten einschließlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 mit einem Jahreszins von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 6. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 7. die Beantragung von Fördermitteln,
 8. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 9. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 10. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 11. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 12. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt,
 13. Baumfällungen, Rückschnitte und die Beseitigung von Gehölzen und Sträuchern außerhalb der geschlossenen Ortslage und in Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung wesentlich über die einer Ortschaft hinausgeht.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Oberbürgermeister oder sein Vertreter nicht erreichbar ist, entscheidet der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten, in den Fällen des Satzes 2 auch der Oberbürgermeister.
 - (7) Der Betriebsleiter muss den Betriebsausschuss über wichtige Angelegenheiten vor ihrer Ausführung unterrichten.

§ 9

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist gegenüber dem Betriebsleiter weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll der Betriebsleiter gehört werden.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

- (3) Der Oberbürgermeister erlässt nach Anhörung des Betriebsleiters eine Dienstanweisung zur Einbindung des Eigenbetriebes in Regelungen und Abläufe der Gesamtverwaltung und der Vertretung des Betriebsleiters im Verhinderungsfall.

§ 10 Bezeichnungen

Die Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch weibliche Form.

§ 11 [(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)]

52

Widmung der Kreisstraße K 33 und Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt (Straßenname: Zur Finkenkuhle) in der Gemarkung Salzgitter-Bad

Die westlich von Salzgitter-Bad sowie westlich des Schachtes Galberg an der Stadtgrenze beginnende und im Osten an der Braunschweiger Straße (Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 248) endende Straße wird mit Wirkung vom 31.05.2013 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Kreisstraße K 33 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Kilometrierung der K 33 beginnt bei Station 0,000 und endet bei Station 2,197.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt der K 33 werden gemäß § 4 NStrG mit Wirkung vom 31.05.2013 auf Station 1,527 und Station 2,197 festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast für die gesamte Straße ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Kreisstraße und die Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 09.04.2013 beschlossen.

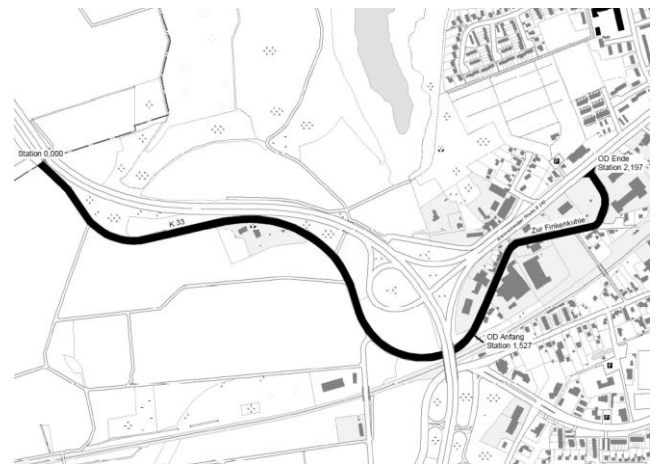
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 720 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -



53

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
De Boer, Gerrit G 32.4/6306014	Kikkertsblom 15 NL-9251 TM Burgum	Straßenverkehrsgesetz	03.05.2013
Van de Wal, Frank 32.4/6306847	Romkeslaan 49 NL-8933AR Leeuwarden	Straßenverkehrsgesetz	06.05.2013
Wolfram, Sandra 32.4/1300762	Richard-Strauß-Straße 6 38259 Salzgitter	§ 117	08.05.2013
Konst, Susanne J.M. 32.4/6304580	It Stein 17 NL-8521 DM Sint	Straßenverkehrsgesetz	08.05.2013
Hartmann, Eugen 32.4/5300206	Spitzwegpassage 19 j. unbekannt 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.05.2013
Hartmann, Eugen 32.4/1300276	Spitzwegpassage 19 38228 Salzgitter	§ 117	13.05.2013
Markowski, Grzegorz P. 32.4/6307535	F 11 Roebuck Court Amy Street GB-DE 223 PH Derby	Straßenverkehrsgesetz	14.05.2013
Van D. Weerd, Gerrit 32.4/6307201	Leusderweg 251 NL-3818 AE Amersfoort	Straßenverkehrsgesetz	15.05.2013
Joostema, Arjen 32.4/6308277	Reinder Brolsmawei 6 NL-9176 GG Lichtaard	Straßenverkehrsgesetz	16.05.2013

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **27.06.2013** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

54

Einladung
zur Mitgliederversammlung 2013
des Sozialvereins der städtischen Bediensteten
am Mittwoch, d. 19.06.2013, 15 Uhr,
Rathaus, Zimmer 506
(Besprechungszimmer Fachdienst 11)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl eines Versammlungsschriftführers
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2012
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012
8. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
9. Wahl des Prüfungsbeirates
10. Anfragen und Mitteilungen

gez.
(Schuckart)
Vorsitzender

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik